

Richtlinien über die Vergabe von Aufträgen (Vergabeordnung) vom 25.01.2011

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss der Stadt Lohmar hat, im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NRW, in seiner Sitzung am 25.01.2011 zur Regelung des Vergabewesens folgende Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen beschlossen:

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Richtlinien sind auf alle Vergaben von Bau-, Liefer-, Dienst- und freiberuflichen Leistungen, die von der Stadt in Auftrag gegeben werden, anzuwenden.
- 1.2 Sie gelten auch dann, wenn die Finanzierungsmittel ganz oder teilweise von anderer Seite zur Verfügung gestellt werden. Die mit der Bewilligung dieser Finanzierungsmittel verbundenen Bedingungen und Auflagen sind zu beachten.
- 1.3 Diese Verordnung gilt ergänzend zu den nachstehend aufgeführten Grundlagen (siehe Ziffer 2) für alle Vergaben, die im gesamten Geschäftsbereich der Stadt Lohmar vorgenommen werden.

2. Vergabevorschriften

Bei allen Verfahren über Auftragsvergaben sind entsprechend ihrem Gegenstand die nachfolgend aufgeführten Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden:

- Zuständigkeitsordnung der Stadt Lohmar,
- Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Lohmar,
- Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption bei der Stadt Lohmar,
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB),
- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV),
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW),
- Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO),
- Vergabegrundsätze des Innenministeriums zu § 25 Gem HVO,
- Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG),
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),
- Vergabe und Vertragsordnung für Leistungen (VOL),
- Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) und
- Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (SektVO)

Weitere Vorschriften werden durch diese Aufzählung **nicht** ausgeschlossen.

Des Weiteren ist das Vergabe- und Vertragshandbuch für Baumaßnahmen des Bundes anzuwenden.

Stand: März 2010

3. Arten der Vergabe

Alle genannten Beträge sind Nettobeträge ohne Mehrwertsteuer. Die Wahl der Art der Vergabe ist nach sorgfältiger Schätzung des voraussichtlichen Auftragswertes vorzunehmen.

3.1 Öffentliche Ausschreibung

Aufträge über den in Ziffer 3.2 genannten Werten sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben.

3.2 Beschränkte Ausschreibung mit und ohne Teilnehmerwettbewerb

Aufträge nach VOL bis 100.000 Euro können wahlweise freihändig vergeben oder beschränkt ausgeschrieben werden.

Aufträge nach VOB über 100.000 Euro und bis 1.000.000 Euro können beschränkt ausgeschrieben werden.

Die Fachämter sorgen dafür, dass bei Aufträgen

- bis 100.000 € mindestens drei Angebote
- ab 100.000 € mindestens fünf Angebote eingereicht werden.

3.3 Freihändige Vergabe mit und ohne Teilnehmerwettbewerb

3.3.1 Aufträge von 4.000 Euro bis 100.000 Euro dürfen grundsätzlich erst nach Einholung von mindestens 3 schriftlichen Angeboten freihändig vergeben werden.

3.3.2 Aufträge von 2.000 Euro – bis 4.000 Euro können ohne Ausschreibung im Wege der Freihändigen Vergabe vergeben werden. Der Freihändigen Vergabe muss grundsätzlich eine formlose Preisermittlung bei mindestens 3 Firmen vorausgehen, die aktenkundig zu machen ist.

3.3.3 Aufträge bis zu 2.000 Euro können ohne Ausschreibung im Wege der Freihändigen Vergabe vergeben werden, wenn die geforderten bzw. zu vereinbarenden Preise in angemessenem und ortsüblichen Verhältnis zur Leistung stehen.

3.4 Aus wirtschaftlichen Gründen sind mehrere Aufträge gleicher Art nach Möglichkeit zusammenzufassen, so dass eine größere Auftragssumme erreicht wird. Eine Aufteilung von Aufträgen zur Umgehung der Vorschriften über die Arten der Vergabe ist nicht zulässig.

3.5 Abweichungen von der vorgeschriebenen Vergabeart

Von der vorgeschriebenen Vergabeart darf in besonders begründeten Fällen unter der Voraussetzung abgewichen werden, dass die Eigenart der

Leistungen oder besondere Umstände eine andere Ausschreibungsart rechtfertigen. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

4. Zuständigkeiten und Vergabegrundsätze

- 4.1 Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Auftragsvergabe regelt sich nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Lohmar.
- 4.2 Alle am Vergabeverfahren beteiligten Firmen sollen die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen und über ausreichende technische und wirtschaftliche Mittel verfügen. Zudem soll nach Möglichkeit ein neuer Bieter/eine neue Bieterin beteiligt werden.

Zur Auswahl der möglichen Bieter soll die Bieterdatei des Rhein-Sieg-Kreises mit genutzt und gepflegt werden.

- 4.3 Öffentliche Ausschreibungen, Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben nach § 12 Abs. 1 und 2 VOB/A, § 19 Abs. 5 VOB/A und § 12 Abs 1 VOL/A müssen über die Internetplattformen www.bund.de und www.lohmar.de veröffentlicht werden.

Weitere Veröffentlichungen bleiben den Fachämtern vorbehalten.

- 4.4 Von der Teilnahme am Wettbewerb können Bewerber ausgeschlossen werden, die nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt.
- 4.6 In den städtischen Vergabevordrucken, in denen potentielle Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer vor Auftragserteilung die Einhaltung bestimmter Verpflichtungen durch Unterschrift bestätigen, müssen folgende Hinweise und Verpflichtung enthalten sein: „Der Stadt Lohmar ist es wichtig, dass die zu erbringenden Leistungen (Produkte) unter Berücksichtigung der IAO-Kernarbeitsnormen und der geltenden tarifvertraglichen Bestimmungen und Mindestlöhne erbracht werden. Sie können daher nur einen Auftrag der Stadt Lohmar erhalten, wenn Sie folgende Verpflichtung erfüllen und durch Ihre Unterschrift bestätigen: Ich/Wir (bei Bietergemeinschaften) bestätige/n, dass die von mir/uns angebotenen Leistungen (Produkte) unter Berücksichtigung der IAO-Kernarbeitsnormen und unter Einhaltung der tarifvertraglichen Bestimmungen und Mindestlöhne erbracht werden.“

5. Auftragsvergabe

- 5.1 Bei der Auswahl der Angebote dürfen unter Berücksichtigung aller Umstände nur wirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend sein. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.
- 5.2 Aufträge und Bestellungen mit einem Wert über 800 Euro ohne Mehrwertsteuer sind unter Benennung des Auftrags- bzw. Bestellwertes schriftlich auszufertigen. Wenn in begründeten Ausnahmefällen die mündliche oder fernmündliche Erteilung unvermeidlich ist, muss die

schriftliche Bestätigung unverzüglich nachgeholt werden.

- 5.3 Gem. § 19 Abs. 2 VOL/A sind Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben ab 25.000 € und gem. § 20 Abs. 3 VOB/A sind Beschränkte Ausschreibungen ab 25.000 € und Freihändige Vergaben ab 15.000 € nach der Zuschlagserteilung auf der Internetseite www.lohmar.de mit folgende Angaben zu veröffentlichen:
- Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mailadresse des Auftraggebers,
 - Gewähltes Vergabeverfahren,
 - Auftragsgegenstand,
 - Ort der Ausführung,
 - Zeitraum der Leistungserbringung,
 - Name des beauftragten Unternehmens, soweit es sich um eine natürliche Person handelt, ist deren Einwilligung einzuholen oder die Angabe zu anonymisieren.

Die Informationen sind für 6 Monate zu veröffentlichen.

6. Nachtragsaufträge

- 6.1 Von den Auftragnehmern sind unverzüglich vor Beginn der Arbeiten Nachtragsangebote anzufordern, sobald sich bei der Ausführung des Auftrages herausstellt, dass vom Unternehmer nicht zu vertretende Abweichungen vom ursprünglichen Auftrag erforderlich werden, die eine Erhöhung der Angebotssumme oder eine Ergänzung des Leistungsverzeichnisses bedingen. Aufträge für Nachtragsarbeiten mit einem Wert über 800 Euro ohne Mehrwertsteuer sind unter Benennung des Nachtragsauftragswertes schriftlich auszufertigen. Wenn in begründeten Ausnahmefällen unter Vorbehalt einer preislichen Prüfung die mündliche oder fernmündliche Erteilung unvermeidlich ist, muss die schriftliche Bestätigung unverzüglich nachgeholt werden.
- 6.2 Soweit nicht die Preise des Hauptangebotes dem Nachtragsauftrag zu Grunde gelegt werden können, ist anhand vorzulegender Kalkulationsunterlagen zu prüfen, ob die angebotenen Preise angemessen sind.
- 6.3 Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Vergabe von Nachtragsaufträgen regelt sich nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Lohmar.

7. In-Kraft-Treten

Diese Vergabeordnung tritt am 26.01.2011 in Kraft. Zugleich tritt die Vergabeordnung vom 02.11.2007 außer Kraft.